LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21695**

08.10.2026

Kleine Anfrage 8285

der Abgeordneten Anja Butschkau, Christina Kampmann und Lisa-Kristin Kapteinat SPD

Insolvenzbekanntmachung und Adressschutz für Bewohnerinnen von Frauenhäusern

Frauenhäuser bieten Frauen und ihren Kindern Schutz, wenn diese körperliche oder seelische Gewalt erfahren haben. Zentrales Element dieses Schutzkonzepts ist die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts: Die Adressen von Frauenhäusern werden bewusst nicht veröffentlicht, um Bewohnerinnen, deren Kinder und die Mitarbeitenden vor dem Zugriff gefährdender Personen zu schützen.

Neben der Bedrohungslage, in der sich Schutzsuchende befinden, können insbesondere finanzielle Probleme und eine Überschuldung eine zusätzliche Belastung für die Frauen darstellen. In diesen Fällen eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens (insbesondere des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der InsO), um durch ein gerichtliches Verfahren eine Befriedigung zwischen Schuldnerinnen und Schuldnern und Gläubigerinnen und Gläubigern herzustellen. Die Vorgaben der Insolvenzordnung geraten dabei jedoch in Konflikt mit dem Schutzkonzept von Frauenhäusern. Nach der Insolvenzordnung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung eines Insolvenzverfahrens durch eine zentrale, länderübergreifende Veröffentlichung im Internet, die speziell die aktuelle Anschrift der Schuldnerin umfasst.[1] Diese Veröffentlichung ist zwei Wochen lang uneingeschränkt und ohne weitere Angaben für jedermann im Internet einsehbar und danach nur noch bei Kenntnis zusätzlicher personenbezogener Angaben auffindbar.[2]

Für Frauen, die in einem Frauenhaus leben oder gelebt haben und ein Insolvenzverfahren einleiten möchten, bedeutet dies, dass ihre Adresse durch die Veröffentlichung potenziell für genau die Personen einsehbar wird, vor denen sie Schutz gesucht haben. Dies steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Unterbringung in einer geheim gehaltenen Schutzeinrichtung und kann betroffene Frauen davon abhalten, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, obwohl ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Frauen, die im Kalenderjahr 2025 in einem Frauenhaus in Nordrhein-Westfalen untergebracht waren, waren von laufenden Pfändungen bzw. Vollstreckungsmaßnahmen betroffen?

[1] § 9 Abs. 1 InsO
[2] www.insolvenzbekanntmachungen.de/

Datum des Originals: 08.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

2. Welche Optionen haben Personen, die in einem Frauenhaus untergebracht sind oder waren, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, ohne dass ihre tatsächliche (Schutz-)Adresse öffentlich bekannt gemacht wird?

3. Wie werden die beteiligten Personen bzw. Institutionen – insbesondere die Betroffenen, Frauenhäuser, Schuldnerberatungsstellen und Insolvenzgerichte – über diese Möglichkeiten informiert?

4. Inwieweit sind die Mitarbeitenden der nordrhein-westfälischen Gerichte – insbesondere der Insolvenzgerichte – in dem Umgang mit Schuldnerinnen geschult, deren Anschrift aus Gründen des Opfer- bzw. Gewaltschutzes besonders schutzbedürftig ist?

5. In Bezug auf Frage 4: Existieren hierzu einheitliche Vorgaben, z. B. Erlasse oder Verwaltungsvorschriften? (bitte unter Angabe der einschlägigen Vorgaben / Vorschriften beantworten)

Anja Butschkau
Christina Kampmann
Lisa-Kristin Kapteinat